



## GEMEINDE RIELASINGEN-WORBLINGEN

Landkreis Konstanz

### Bebauungsplan

“Fabrikgut Teil A”

### GRÜNPLANUNG

#### Inhaltsangabe:

- A. Anwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- B. Vorprüfung/Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna – Flora – Habitat Richtlinie
- C. Prüfung von Vorkommen streng geschützter Arten
- D. Grünplanerische Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB

Festsetzung von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

- 1. **Wasserdurchlässige Beläge**
- 2. **Dachbegrünung**

Festsetzung von Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- 3. **Öffentliche Grünflächen**
- 4. **Private Grünflächen**
- 5. **Sport- und Spielplätze**

Festsetzung von Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

- 6. **Renaturierter Aachbereich**

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- 7. **Minimierung von Bodenaustausch**
- 8. **Schutz der Fauna und Flora**

Maßnahmen der Neupflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
(§ 9 (1) Nr. 25a und b BauGB)

9. **Erhaltung der bestehenden Gehölze**
10. **Pflanzung neuer Gehölze**
11. **Naturnahe Gartenbewirtschaftung**
12. **Hecken**
13. **Klettergehölze**

**E. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Baugesetzbuch (27.08.1997) i.V.m. § 21 Bundesnaturschutzgesetz**

1. **Prüfung des Anwendungsbedarfs der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**
2. **Abgrenzung des Untersuchungsraumes**
3. **Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft**
  - 3.1. Teilfläche 1: Kinderspielplatz Eichendorffstraße; Flst.Nr. 5422/10 alt bzw. 7828 neu und 7829 neu.
  - 3.2. Teilfläche 2: Südöstlicher Teil des Rathausparks Ecke Zeppelinstraße und Hegaustraße; Flst.Nrn. 5217/5, 5217/9, 5220, 3141.
4. **Erfassung der Wirkungen der städtebaulichen Planung auf Natur und Landschaft**
  - 4.1. Teilfläche 1: Kinderspielplatz Eichendorffstraße; Flst.Nr. 5422/10 alt bzw. 7828 neu und 7829 neu.
  - 4.2. Teilfläche 2: Südöstlicher Teil des Rathausparks Ecke Zeppelinstraße und Hegaustraße; Flst.Nrn. 5217/5, 5217/9, 5220,3141.
5. **Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum sowie Einschätzung der Erheblichkeit oder Nachhaltigkeit dieser Beeinträchtigungen (Konfliktanalyse)**
6. **Ermittlung der vermeidbaren und verminderbaren Beeinträchtigungen**
7. **Ausarbeitung des Maßnahmenkonzeptes zur Kompensation unvermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen.**
8. **Erstellung der „Eingriffs-/Ausgleichsbilanz; Vermeidung, Minderung, Ausgleich, Ersatz.**
9. **Integration in den Bebauungsplan**

## **A. Anwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Prüfung nach dem UVPG hat ergeben, dass für diesen Bebauungsplan weder eine UVP noch eine Vorprüfung gemäß § 3 UVPG durchzuführen sind.

## **B. Vorprüfung/Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna – Flora – Habitat Richtlinie**

### **Feststellung über die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG „Natura 2000-Vorprüfung“**

In den Grenzen des Bebauungsplangebietes befindet sich das potentielle Natura 2000 Gebiet: Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen, Gebietsnummer 8219-341.

Die in § 10 Abs. 1 Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz aufgelisteten Vorhaben, Maßnahmen und Eingriffe stellen Projekte dar und müssen vor ihrer Zulassung oder Durchführung darauf hin überprüft werden, ob sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele führen können (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung). Bei vielen Vorhaben lässt sich jedoch nicht auf den ersten Blick feststellen, ob die Verwirklichung des Vorhabens eine derartige Eignung aufweist. In diesen Fällen wird mit einer „Natura 2000-Vorprüfung“ festgestellt, ob eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG überhaupt durchgeführt werden muss. Diese Natura 2000-Vorprüfung stellt eine grobe Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der betreffenden Natura 2000-Gebiete dar. Ergibt die Natura 2000-Vorprüfung, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen, ist keine weitere Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mehr erforderlich; das Vorhaben kann aus Sicht der Natura 2000-Bestimmungen realisiert werden. In allen anderen Fällen muss die Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung eingehender untersucht werden. – Sofern bereits von vornherein klar ist, dass für ein Vorhaben eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, ist eine Vorprüfung entbehrlich.

Mit dem nachfolgenden Formblatt soll entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission auf möglichst einfache Weise festgestellt werden, ob ein Vorhaben – allein oder im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Projekten oder Maßnahmen geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen. Die Pflicht zur Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung ergibt sich aus den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Nr. 11 + 12 und den §§ 34 bis 37 Bundesnaturschutzgesetz. Die Pflicht zur Beibringung geeigneter Unterlagen liegt beim Vorhabensträger.

Das Formblatt muss zusammen mit den Antrags- oder sonstigen Unterlagen der zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung oder einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beurteilt nur die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets. Diese Prüfungen ersetzen nicht die Eingriffsbeurteilung gem. § 10 Naturschutzgesetz bzw. § 1a Baugesetzbuch; sie ersetzen auch nicht die etwaige Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-Gesetz.

**Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg**

1.1	Vorhaben	Wohn- und Gewerbebebauung Fabrikgut Teilbereich A	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer 8219-341	Gebietsnamen Mettnau und R´zeller Aach unterhalb Singen
1.3	Vorhabenträger GVV Städtische Wohnbaugesellschaft Singen mbH und Gemeinde Rielasingen-Worblingen	Adresse Maggistr. 7 78224 Singen  Lessingstr. 2 78239 Rielasingen-Worblingen	Telefon / Fax / e-mail 07731/186370  07731/9321-0
1.4	Gemeinde	Rielasingen-Worblingen	
1.5	Genehmigungsbehörde	Landratsamt Konstanz	
1.6	Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde (UNB) Konstanz	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Mit der Planaufstellung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Industriebrache „Fabrikgut“ der ehemaligen Baumwoll-Spinnerei und –Weberei Arlen erreicht werden. Da die Produktion in Arlen schon vor längerer Zeit eingestellt wurde und die Verwaltung der Fabrik 1999 nach Volkertshausen verlagert wurde, sollen nun die Flächen dieser Industriebrache zu einer Mischung aus Wohnen, Kultur und Dienstleistung entwickelt werden. Das Bebauungsplangebiet umfasst eine Größe von 6.02 ha.</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage _____</p>	

**2. Zeichnerische und Kartographische Darstellung**

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1  Zeichnung und kartografische Darstellung im Bebauungsplan enthalten
- 2.2  Zeichnung / Handskizze als Anlage  kartografische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

**3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):**

Anschrift \*

Gemeinde Rielasingen-Worblingen
Lessingstr. 2
78239 Rielasingen-Worblingen

Telephon

Fax

07731/9315-83	07731/9315-66
---------------	---------------

e-mail \*

moehrle@rielasingen-worblingen.de

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

Datum

Unterschrift

## Angaben zum Vorhaben

### 4. **Feststellung, ob es sich um ein Projekt im Sinne des § 10 Bundesnaturschutzgesetz handelt**

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

Handelt es sich bei dem Vorhaben um ...

Vermerke der  
zuständigen Behörde

- 4.1 Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Natura 2000-Gebiets, sofern sie einer
- behördlichen Entscheidung oder
  - einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder
  - von einer Behörde durchgeführt werden

**ja** → weiter bei Ziffer 5.

**nein** → weiter bei Ziffer 4.2.

- 4.2 Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 Bundesnaturschutzgesetz, sofern sie einer

- behördlichen Entscheidung oder
- einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder
- von einer Behörde durchgeführt werden

**ja**

Liegt das Vorhaben  in einem Natura 2000-Gebiet oder

außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets  
→ weiter bei Ziffer 5.

**nein** → weiter bei Ziffer 4.3.

### 4.3 **nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen**

Liegt das Vorhaben  **ja** .  
 in einem Natura 2000-Gebiet oder  
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets

→ weiter bei Ziffer 5.

**nein** → weiter bei Ziffer 4.4.

### 4.4 **Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind**

**ja** → weiter bei Ziffer 5.

**nein** → weiter bei Ziffer 4.5

- 4.5  **keine der unter Punkt 4.1 bis 4.4 genannten Alternativen trifft zu**  
→ keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich

→ weiter bei Ziffer 11.

Hinweis: wenn kein  
Vorhaben i.S. § 10  
BNatSchG vorliegt,  
Anwendbarkeit §  
26b NatSchG prüfen

**5. Handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Regelfall gemäß Verwaltungsvorschrift Natura 2000 Pkt. 5.1.3 ?**

5.1  ja → weiter bei Ziffer 6

5.2  nein → weiter bei Ziffer 7

**6. Liegen besondere Umstände vor (atypischer Fall), die trotz der Regelvermutung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können?**

ja → weitere Prüfung → weiter bei Ziffer 7.     nein → keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich

**Begründung:**

<p><i>Die Aach wurde in die Bebauungsplangrenzen mit eingebunden, um die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu integrieren. Eine Bebauung in diesen Bereich ist ausgeschlossen. Die geplante Wohnbebauung führt zu einer Verbesserung zur Situation, da die ehemalige Tennishalle und der Zufahrtsweg direkt am Rand des Uferbereiches stand und die geplante Wohnbebauung nun nach Osten versetzt wurde. Zusätzlich entsteht ein neuer Kinderspielplatz, der als Pufferzone zwischen Wohnbebauung und Aach liegt. Der Spielplatz wurde mit einer Abpflanzung zur Aach hin versehen, um somit Störungen vorzubeugen.</i></p>	<p>Vermerke der zuständigen Behörde</p>
---	---

weitere Ausführungen: siehe Anlage

**7. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten von Arten \*)**

<b>Lebensraumtyp (einschließlich charakterist. Arten) oder Lebensstätten von Arten **)</b>	<b>mögliche erhebliche Beeinträchtigung durch:</b>	
3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	Vermerke der zuständigen Behörde
6430 Feuchte Hochstaudenfluren	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	
91E0 Auenwälder mit Erle, Esch, Weide	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	
1096 Bachneunauge	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	
1163 Groppe	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	
1337 Biber	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	
	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	
	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggfs. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*\*) prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit \* kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Grünplanung

**8. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen**

	mögliche erhebliche Beeinträchtigung	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>8.1</b>	<b>anlagebedingt</b>			
8.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)		Durch die geplante Umwandlung werden keine Lebensräume nach Anhang I oder Lebensstätten von Arten beansprucht.	
8.1.2	Flächenumwandlung		Durch die geplante Umwandlung werden keine Lebensräume nach Anhang I oder Lebensstätten von Arten beansprucht.	
8.1.3	Nutzungsänderung		Es finden keine Nutzungsänderungen statt, welche sich auf Lebensräume nach Anhang I oder Lebensstätten von Arten nach Anhang 2 auswirken könnten.	
8.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-		Keine Zerschneidungswirkung erkennbar.	
8.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes		Veränderung des Grundwasserregimes durch die geplante Bebauung sind nicht erkennbar.	
8.1.6				
<b>8.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>			
8.2.1	stoffliche Emissionen		Durch die geplante Bebauung entstehen keine relevanten stofflichen Emissionen	
8.2.2	akustische Wirkungen		Durch die geplante, abgerückte Wohnbebauung wird sich die Situation verbessern.	
8.2.3	optische Wirkungen		Durch den zusätzlichen Grünstreifen (Kinderspielplatz) wurde ein zusätzlicher, grüner Puffer zum Wohngebiet geschaffen.	
8.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas		Keine Veränderung zu erwarten. Durch einen zusätzlichen Grünstreifen hat sich die Situation leicht verbessert.	
8.2.5	Gewässerausbau		In diesem Bereich wurde die Aach mit großem Aufwand renaturiert. Es sind keine Veränderungen vorgesehen.	
8.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	Fische	Auf Höhe des neuen Spielplatzes findet eine Einleitung von unbelastetem Regenwasser aus dem Gebiet statt. Da bisher die gesetzlich vorgegebene Mindestwassermenge, die der Betreiber des Wasserkraftwerkes abführen sollte, nicht ausreicht, um einen stabilen Fischbestand zu sichern, wird durch die Zuführung des Regenwassers eine kleine Verbesserung vorgenommen. Auf der Höhe der Fußgängerbrücke (Raue Rampe) befindet sich der Einlauf des Überlaufes des Abwasserbandsammlers. Kommt es bei Starkregen tatsächlich zu einer Einleitung von Abwasser, kann das Regenwasser aus dem Gebiet die Schadstoffkonzentration etwas verdünnen, wodurch ebenfalls eine Verbesserung der Situation entsteht.	
8.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	Fische	Keine Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision zu erwarten.	
8.2.8				
<b>8.3</b>	<b>baubedingt</b>			
8.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Fische	Keine	
8.3.2	Emissionen	Fische	Keine	
8.3.3	akustische Wirkungen	Fische	Unerheblich	
8.3.4				

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggfs. geografische Bezeichnung – mit angeben.  
 \*\*) prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit \* kennzeichnen.

## 9. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Projekten oder Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden ?

ja                       weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Projekten oder Plänen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
9.1				
9.2				
9.3				
9.4				
9.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.

## 10. Anmerkungen

(z. B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage



**11. Ergebnis** (wird von der zuständigen Behörde ausgefüllt)

<input type="checkbox"/> Vom Vorhaben geht keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete aus.  Begründung:
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.  Begründung:

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

### **C. Prüfung von Vorkommen streng geschützter Arten nach §19 (3) BNatSchG**

Die für die Prüfung erforderlichen Arten sind aufgelistet in:

- Bundesartenschutzverordnung BASchV – Anlage 1
- EG Verordnung Nr. 338/97 Anhänge A + B
- EG Richtlinie Fauna – Flora – Habitat, Anlage IV

Im Bereich der renaturierten Aach und darüber hinaus ist das Vorkommen des Eisvogels (*Alcedo atthis*) festzustellen (Beobachtung 2002). Er ist nach BASchV Anlage 1 eine streng geschützte Art.

Der unmittelbare Lebensraum des Eisvogels befindet sich am Wasser und an den Uferbereichen der Aach. Der bisherige Spielplatz Eichendorffstraße befindet sich ca. 3 m von der Uferkante entfernt. Zwischen Uferkante und Spielplatz verläuft ein Rad- und Gehweg.

Die bereits bestehende Wohnbebauung südlich des Spielplatzes hat auf das Vorkommen des Eisvogels keinen Einfluss ausgeübt, so dass eine Überplanung des Spielplatzes als unbedenklich einzustufen ist.

Die Verlegung des Spielplatzes Richtung Norden ist ebenfalls als unbedenklich einzustufen, da der bisherige Abstand zum Gewässer gewahrt wird und eine Störung durch spielende Kinder schon am alten Standort des Spielplatzes gegeben war.

Positiv ist, im Vergleich zum Bestand (Tennishalle, jetziger Geh- und Radweg), das Abrücken der geplanten Bebauung und des uferbegleitenden Rad- und Gehweges vom Gewässer zu bewerten.

Der geplante Spielplatz kann zusätzlich als Puffer zwischen Wohnbebauung/Rad- und Gehweg sowie Aach dienen.

Zwischen Uferkante und Spielplatz ist eine dichte Wildgehölzhecke als Abgrenzung zur Aach eingepflanzt.

Abschließend ist zu resümieren, dass durch eine Wohnbebauung am Spielplatz Eichendorffstraße und eine Verlegung dieses Spielplatzes Richtung Norden, der Lebensraum des Eisvogels nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Eine Zerstörung des Lebensraumes aufgrund der geplanten Maßnahmen, wie es § 19 (3) BNatSchG beschreibt, ist auszuschließen.

Der Bereich des Parkgeländes und der umgebenden Hausgärten ist Lebensraum des Grünspechtes (*Picus viridis*). Er ist nach BASchV Anlage 1 eine streng geschützte Art. Vom Verfasser wurde der Grünspecht im Januar 2003 in einem nahegelegenen Hausgarten (Worblinger Str.) beobachtet. Herr Weissenberger, Mitarbeiter der Gemeinde Rielasingen – Worblingen, hat den Grünspecht im Jahre 2002 mehrmals im Rathauspark angetroffen.

Durch die Überplanung der Südostecke des Rathausparks verringert sich der Lebensraum dieses Vogels, jedoch grenzt dieser Grünbereich an eine stark frequentierte Verkehrskreuzung, wodurch diese Flächen vor allem als Pufferflächen zum eigentlichen Lebensraum in der Parkmitte anzusehen ist. Eine Zerstörung des unmittelbaren Lebensraumes aufgrund der geplanten Maßnahmen, wie es § 19 (3) BNatSchG beschreibt, ist auszuschließen.

## **D. Grünplanerische Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB**

### **Festsetzung von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ( § 9 (1) Nr. 14 BauGB ).**

#### **1. Wasserdurchlässige Beläge**

Im Bereich von Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Pflaster, Rasenpflaster, Schotterrasen).

Geh- und Radwege sollen mit einer wassergebundenen Decke ausgeführt werden.

#### **2. Dachbegrünung**

Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 10° Dachneigung) sind mindestens extensiv zu begrünen; grundsätzlich bei Carports und Garagen.

### **Festsetzung von Grünflächen ( § 9 (1) Nr. 15 BauGB )**

#### **3. Öffentliche Grünflächen**

Die Grünfläche (Salbei – Glatthaferwiese) auf dem Grundstück Flst.Nr. 5222/5 (Hohenzollern) ist als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Ebenfalls als Grünfläche festgesetzt wird der Parkbereich unterhalb des Rathauses, eine kleine Grünfläche an der Aach (östlich der Brücke Lindenstraße) und der Baumstandort am Leerschuss (große Silberweide).

#### **4. Private Grünflächen**

Die Grünfläche nördlich des Oberwasserkanals wird als parkähnliche, private Grünfläche ausgewiesen.

#### **5. Sport- und Spielplätze**

Die östlich der Aach gelegene Grünfläche wird als Kinderspielplatz festgelegt. Hier sind einige Bäume zur Beschattung der künftigen Nutzer des Spielplatzes zu pflanzen. Die ausgewiesenen Gehölzbestände sollten für den neuen Spielplatz erhalten werden (Nrn. 52 und 54 im Plan „Fabrikgutareal; Gehölzinventar und Nutzung“, dieser ist im Umweltamt der Gemeinde einzusehen).

Um das Uferbegleitgehölz zu schließen ist eine Wildgehölzhecke an der Aach zu pflanzen (Eisvogel). Sie dient auch der Sicherheit der Nutzer des Spielplatzes als Abgrenzung zur Aach.

Die westlich des Grundstücks Flst.Nr. 5222/5 gelegene Grünfläche wird als Sport- und Spielgelände (Spiel, Abenteuer) ausgewiesen.

### **Festsetzung von Wasserflächen, sowie Flächen für die Wasserwirtschaft ( § 9 (1) Nr. 16 BauGB )**

#### **6. Renaturierter Aachbereich**

Schutz der Flächen (Wasserflächen, Uferflächen) im Bereich der renaturierten Aach, zum Schutz von Natur und Landschaft.

## **Die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

### **7. Minimierung von Bodenaustausch**

Der Austausch von Bodenmaterial soll auf Flächen beschränkt werden, die im Zuge der zukünftigen Nutzung versiegelt oder teilversiegelt werden, um somit die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden möglichst zu minimieren.

Die Bodenarbeiten sind entsprechend vorhandener Regelwerke und Richtlinien (vgl. Umweltministerium Baden-Württemberg, Heft 10 und Heft 28, 1994) durchzuführen.

### **8. Schutz der Fauna und Flora**

An Arbeitsbereiche, Zufahrten und Lagerflächen angrenzende Gehölze (Wurzelbereich, Kronenbereich) sind gemäß DIN 18920 zu schützen.

## **Maßnahmen der Neupflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, ( § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB ).**

### **9. Erhaltung der bestehenden Gehölze**

Die zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind im Bebauungsplan gekennzeichnet und zum Erhalt festgesetzt. An dieser Stelle wird nochmals ausdrücklich auf die Ziffer 8 „Schutz der Fauna und Flora“ verwiesen.

Um die Grünstruktur im Gebiet zu bewahren, müssen zum Erhalt festgesetzte Bäume und Sträucher, die zukünftig entfernt werden, ersetzt werden.

Abgängige Arten sind anhand der Pflanzliste im Anhang nachzupflanzen.

Ausdrücklich sind hier folgende Gehölzstrukturen nochmals aufgeführt (Nummerierung nach dem Plan „Gehölzinventar und Nutzung“, beim Umweltamt der Gemeinde einzusehen):

- Gehölzbestände an der Aach und am Aachkanal: Nrn. 42, 45, 47, 51, 76, 83.
- Gehölzbestände entlang der Südgrenze des Bebauungsplanes: Nr. 73.
- Die Silberweide (*Salix alba*) in der Mitte des Plangebietes: Nr. 75
- Die als Nr. 54 A im Plan „Fabrikgutareal; Gehölzinventar und Nutzung“ ausgewiesene Stieleiche soll für den neuen Spielplatz erhalten werden.

## 10. Pflanzung neuer Gehölze

Bei Grundstücken ab 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Je angefangene weitere 300 m<sup>2</sup> muss ein zusätzlicher einheimischer Laubbaum gepflanzt werden..

Innerhalb der Grundstücke Flst.Nrn. 7799; 7802, 7807, 7810/1; 7813 – 7815, 7822, 7823, der Mischgebietsfläche (MI 6) und der Gemeinbedarfsfläche sind die Standorte und die Art der Bäume festgesetzt:

Folgende Baumart ist zu pflanzen:

Deutscher Name:	Winter-Linde „Rancho“
Botanischer Name:	Tilia cordata „Rancho“
Qualität:	3xv 12-14

Für die Mischgebietsfläche (MI 6) und die Gemeindebedarfsfläche ist folgende Baumart vorgesehen:

Deutscher Name:	Kaiserlinde
Botanischer Name:	Tilia europaea „Pallida“
Qualität:	3xv 12-14

Die Kosten der Anschaffung, Pflanzung und der künftigen Pflege trägt die Gemeinde Rielasingen-Worblingen.

Es kann von den angegebenen Standorten nur in Absprache mit dem Bauverwaltungsamt/Umwelt abgewichen werden.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Bäume sind fachgerecht zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art zu ersetzen.

Auf den restlichen Grundstücken wird der Standort und die Baumart nicht festgesetzt. Baumarten sind der Pflanzliste im Anhang zu entnehmen.

Erklären sich die Eigentümer der Grundstücke bereit, Bäume nach Vorgabe (Standort an der Straße und Art wie oben) der Bauverwaltung/Umwelt zu pflanzen, werden ebenfalls die Kosten der Anschaffung, Pflanzung und der künftigen Pflege von der Gemeinde Rielasingen-Worblingen übernommen.

Die Eigentümer der Grundstücke Flst.Nrn. 7812 – 7819 und 7821-7825 haben den südlichen Gehölzstreifen zu erhalten und zu ergänzen. Somit soll eine geschlossene, zweireihige Wildgehölzhecke (Pflanzenabstand 1,50 m) entstehen.

Der Gehölzstreifen ist folgendermaßen auszuführen:

Zweireihig / Reihenabstand 1,5 m / Pflanzabstand 0,5 m.

Die entsprechenden Pflanzen können aus der Pflanzliste im Anhang entnommen werden. Es ist darauf zu achten, dass es sich um gebietsheimische, standortgerechte Gehölze handeln muss.

## 11. Naturnahe Gartenbewirtschaftung

Eine naturnahe Gartenbewirtschaftung wird empfohlen. Der Anteil an Nadelgehölzen auf den einzelnen Grundstücken darf höchstens 20 % betragen.

Mögliche Gehölze und Stauden (z.B. Bodendecker) können der Pflanzliste im Anhang entnommen werden.

## **12. Hecken**

Hecken zwischen den Grundstücken sollen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Der Nadelgehölzanteil darf höchstens 20 % betragen.

Heckenarten können aus der Pflanzliste im Anhang entnommen werden.

Thuja- und Scheinzypressenhecken sind nicht erwünscht, da diese nicht standortgerecht sind und eine niedrige ökologische Wertigkeit aufweisen.

## **13. Klettergehölze**

Fensterlose Wandflächen, z.B. Garagen und großflächige Gebäude, sollen zur Verbesserung des Bioklimas eine flächige Fassadenbegrünung erhalten. Um das Pflanzenwachstum einzuschränken (z.B. Dachrinne, Fenster, usw.) können auch Kletterhilfen (z.B. Klettergerüste, Kletterseilsysteme) verwendet werden.

Carports sollen grundsätzlich mit Klettergehölzen eingegrünt werden.

Klettergehölze können aus der Pflanzliste im Anhang entnommen werden.

## **E. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Baugesetzbuch (27.08.1997) i.V.m. § 21 Bundesnaturschutzgesetz**

Die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt sowohl im zeichnerischen Teil als auch im Textteil (Bebauungsvorschriften) des Bebauungsplanes.

Laut „Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, LFU, Fachdienst Naturschutz, Eingriffsregelung 3, Arbeitshilfe für die Naturschutzbehörden und die Naturschutzbeauftragten, Teil B –Empfehlungen zum Vorgehen bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung“ sind folgende 9 Arbeitsschritte abzuarbeiten:

### **1. Prüfung des Anwendungsbedarfs der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**

Zur Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für ein sinnvolles städtebauliches Erschließungs-, Freiraum- und Bebauungskonzept hat der Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen – Worblingen bereits am 23.09.1996 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Gegenüber diesem Aufstellungsbeschluss wurde das Plangebiet durch Beschluss vom 17.10.02 um den Bereich des Lindenplatzes, sowie um die Randbereiche der Zeppelinstraße und des Spielplatzes Eichendorffstraße erweitert.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 21 BNatSchG und § 1a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung § 21 BNatSchG und § 1a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB oder Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) zu berücksichtigen.

Für Flächen, für die bereits Baurecht nach § 34 und § 35 BauGB bestand, wird die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 nicht angewendet.

- Teilfläche 1  
Kinderspielplatz Eichendorffstraße, Flst.Nr. 5244/10 alt bzw. Flst.Nrn. 7828 neu und 7829 neu  
Überplanung eines Spielplatzes durch „Allgemeines Wohngebiet“ (§ 4 BauNVO).
- Teilfläche 2  
Südöstlicher Teil des Rathausparks an der Ecke Zeppelinstraße und Hegaustraße; Flst.Nrn. 5217/5, 5217/9, 5220 und 3141.  
Überplanung eines Parkgeländes (Öffentliche Grünfläche) durch „Mischgebiet“ (§ 6 BauNVO).

## **2. Abgrenzung des Untersuchungsraumes**

Der Untersuchungsraum umfasst die Grenzen des Bebauungsplangebietes.

## **3. Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft**

### **Methodik:**

Erfassungs- und Bewertungsgegenstand sind die Schutzgüter **Boden, Wasser, Klima/Luft, Flora/Fauna und Landschaftsbild/landschaftsgebundene Erholung.**

Die Bewertung erfolgt potentialbezogen über fünf Wertstufen:

- Bereiche von sehr hoher Bedeutung
- Bereiche von hoher Bedeutung
- Bereiche von mittlerer (allgemeiner) Bedeutung
- Bereiche von geringer Bedeutung
- Bereiche ohne Bedeutung

Die Teilflächen 1 und 2 wurden getrennt erfasst und bewertet.

**3.1. Teilfläche 1: Kinderspielplatz Eichendorffstraße;  
Flst.Nr. 5244/10 alt bzw. Flst.Nrn. 7828 neu und  
7829 neu.**

### **Boden:**

Nach der geologischen Karte von Baden-Württemberg M 1 : 25.000, Blatt 8219 Singen (Hohentwiel), stehen an der Oberfläche „Junge Anschwemmungen“, meist Auelehme, z.T. sandig, kiesig an, die von würmeiszeitlichen Kies-Sanden unterlagert werden. Diese Kies-Sand Ablagerungen entstanden während des Zurückschmelzens des Gletschers durch Schmelzwässer.

Im Auftrag der Gemeinde Rielasingen-Worblingen wurde am 27.08.02 eine Baugrunderkundung durchgeführt.

Die Rammkernsondierung, die nahe dem Spielplatz Eichendorffstraße durchgeführt wurde, ist die RKS1/02 nördlich der ehemaligen Tennis-halle (ca. 50 m entfernt).

Damit bestätigt diese Auswertung den prinzipiellen Schichtenaufbau des Untergrundes. In der Rammkernsondierung wurden nach dem Durchdringen des Kalkschotters (Weg) überwiegend die würmeiszeitlichen Kies – Sand Ablagerungen aufgeschlossen.

Über das vorliegende Grundstück liegen keine unmittelbaren Daten aus der Reichsbodenschätzung vor, da diese nur für landwirtschaftlich genutzte Flächen erarbeitet wurde. Jedoch liegen Daten der Reichsbodenschätzung von den benachbarten Flächen vor, Grundstücke Flst.Nrn. 5245/8, 7677 und 7678.

Da alle diese Grundstücke das gleiche Klassenzeichen erhalten haben, ist davon auszugehen, dass das betroffene Grundstück „Spielplatz Eichendorffstraße (Flst.Nr. 5244/10 alt bzw. Flst.Nrn.7828 neu und 7829 neu) ebenso einzustufen ist.

Die Böden wurden nach Klassenzeichen IS II a2 – 46 eingestuft.

Bodenart:	IS	Lehmiger Sand
Zustandsstufe:	II	Deutliche Pflugsohle; beginnende Pseudovergleyung (Bleich- und Rostflecken) und Verdichtung; Gleye mit geringmächtigem Ah-Go-
Wärmestufe:	a	Jahrestemperatur >8° C.
Wasserverhältnisse:	2	Zwischen Wasserstufe 1: Frische, gesunde Lagen; bester Gräserbestand und Wasserstufe 3: Feuchte Lagen , keine stauende Nässe; weniger gute Gräser.
Grünlandzahl;		46

Nach dieser Klassifizierung sind folgende Bewertungen nach Tabellen Heft 31, „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Ministerium für Umwelt Baden – Württemberg, Luft/Boden/Abfall“, abzuleiten.

Bodenarten	Lebensraum für Bodenorganismen	Standort für natürliche Vegetation	Standort für Kulturpflanzen	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	Filter und Puffer für Schadstoffe	Landschaftsgeschichtliche Urkunde	Gesamtwertung
IS II a 46	-	2	3	3	2	1	2

Der Klassenwert 2 gibt an: Standort von **geringer Bedeutung** für den Bodenschutz.



## **Wasser:**

### Oberflächenwasser:

Die Niederschlagsmenge beträgt im Gebiet ca. 700-800 mm/Jahr. Auf der Rasenfläche des Spielplatzes kann das Oberflächenwasser ungehindert versickern und notfalls in die Aach abfließen.

Die unmittelbare Nähe zur Aach lässt eine Korrespondenz zwischen Grundwasser und Aachwasser annehmen.

### Grundwasser:

Nach der Baugrunderkundung vom 27.08.02, Rammkernsondierung RKS1/02 (ca. 50m vom Spielplatz entfernt) konnten Wasserzutritte festgestellt werden. Bei 3.00 m Sondiertiefe trat Grundwasser hinzu.

Die würmeiszeitlichen Kies – Sande haben potentielle Bedeutung als Aquifer (Grundwasserleiter).

Die Fläche befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet

Insgesamt ist von einer **mittleren Bewertungsstufe** auszugehen.

## **Klima:**

Der tiefste Punkt im Gelände ist die Aach. Durch ihr Längsgefälle transportiert die Aach die Kaltluft in die Gemeinde. Im Landschaftsplan (Karte zur Landschaftsentwicklung) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (VVG), ist dieser Kaltluftstrom als „von übergeordneter Bedeutung“ eingestuft.

Die vorliegende Grünfläche des Spielplatzes hat als kleine Kaltluftentstehungsfläche durchaus Bedeutung für den angrenzenden Kaltluftsammler (Aach).

Als Teilfläche des Kaltluftstromes Aach muss die Fläche als Bereich von **hoher Bedeutung** eingestuft werden.

## **Flora/Fauna:**

### Flora:

Die Gehölze im gesamten Bebauungsplangebiet wurden im Plan „Fabrikgutareal; Gehölzinventar und Nutzung“ kartiert und bewertet.

Die Kartierungsdaten und die Bewertung sind in den Baum-, Strauch- und Heckeninventarlisten enthalten (Plan „Fabrikgutareal; Gehölzinventar und Nutzung“ ist im Umweltamt der Gemeinde einzusehen).

Nachfolgend ein Ausschnitt mit den kartierten Gehölzen auf der Fläche des Spielplatzes Eichendorffstraße:

Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	L Krone	B Stamm	Höhe	Bewertung*	Anmerkungen
92	Weigela Hybride Kolkwitzia amabilis Spirea x vanhouttei Amelanchier lamarkii	Weigelia Kolkwitzie Prachtspiere Kupferfelsenbirne	3 1 3	6 4 5	2	3	Teilbereiche mit Ziergehölzen zur Eingrünung des Spielplatzes Eichendorffstraße
93	Acer platanoides	Spitzahorn	2,5	0,40	5	4	Vitaler Jungbaum, heimisch, standortsgerecht, Spielplatzeingrünung.
94	Quercus rubra	Amerikanische Roteiche	4	0,40	5	3	Standortsgerecht, jedoch nicht heimisch.
95	Acer platanoides	Spitzahorn	6	0,80	6,5	4	Vitaler Jungbaum, heimisch, standortsgerecht, Spielplatzeingrünung.
96	Sorbus aucuparia	Eberesche	2,5	0,30	3,5	3	Degenerierter Jungbaum.
97	Corylus avellana Sambucus nigra Prunus spinosa Prunus cerasifera Nigra Acer platanoides Rosa canina Viburnum rhytidophyllum Picea omorika Philadelphus coronarius	Hasel Schwarzer Holunder Schlehe Blutpflaume Spitzahorn Hundsrose Zungenschneeball Serbische Fichte Bauernjasmin	2	27	2-10	4	Teilweise heimische, standortsgerechte Gehölze in Verbindung mit Ziergehölzen, Bereicherung des Ortsbildes, Spielplatzeingrünung.

\*Die Bewertung erfolgte in fünf Stufen; gleichzusetzen mit den potentialbezogenen Wertstufen:

Stufe 1: Sehr geringes Erhaltungspotential	Bereiche ohne Bedeutung
Stufe 2: Geringes Erhaltungspotential	Bereiche von geringer Bedeutung
Stufe 3: Erhaltungswürdig	Bereiche von mittlerer Bedeutung
Stufe 4: Hohes Erhaltungspotential	Bereiche von hoher Bedeutung
Stufe 5: Sehr hohes Erhaltungspotential	Bereiche von sehr hoher Bedeutung

Folgende Bewertungsparameter wurden dabei berücksichtigt:

- Alter
- Vitalität, Pflege
- Höhe, Kronenausdehnung, Stammumfang
- Standortgerecht
- Heimisches Gehölz
- Gefährdung (Personen-, Sachschäden)
- Artenschutz
- Ortsbild, Landschaftsbild, Erholung
- Kleinklima
- Historische Bedeutung

Der Gehölzbestand und der Rasen auf der Fläche des Spielplatzes sind den Uferbereichen der Aach zuzuordnen bzw. dem Siedlungsgrün des Fabrikgrundes. Die Fläche ist somit als Bereich von **hoher Bedeutung** einzustufen.

#### Fauna:

Hier ist insbesondere das Vorkommen des Eisvogels im Bereich der renaturierten Aach hervorzuheben. Der Bereich des Spielplatzes ist zwar nicht als unmittelbarer Lebensraum des Eisvogels anzusprechen, jedoch komplettiert er das Uferbegleitgrün.

Auch die Lärmbelästigung durch spielende Kinder hat den Eisvogel nicht daran gehindert die angrenzende Aach als Lebensraum einzunehmen.

Die Vermutung liegt nahe, dass sich die eigentliche Wohnhöhle des Eisvogels flussaufwärts in einem der steilen Uferhänge befindet. Somit dient der betroffene Bereich als Jagdrevier. Der Eisvogel wurde im September 2002 im Flug angetroffen. Das derzeitige Vorkommen ist ungewiss, da die renaturierte Aach stärker durch Besucher frequentiert wird als in der Vergangenheit.

Der Bereich ist hinsichtlich der Fauna als von **hoher Bedeutung** einzustufen.

### **Landschaftsbild/landschaftsgebundene Erholung**

Trotz der einfachen Ausstattung des Spielplatzes wird er gerne von Kindern und Eltern angenommen, insbesondere in Verbindung mit dem renaturierten Aachbereich.

Das Uferbegleitgrün der Aach und der Grünbestand des Spielplatzes ergeben einen idealen Übergang zwischen Wohnbebauung und Sportgelände / Freie Landschaft.

Der angrenzende Geh- und Radweg wird als Verbindungsweg (z. B. Wohngebiet – Ten Brink Schule oder Ortsmitte) und als Spazierweg stark von den Bürgern in Anspruch genommen. Insbesondere die angrenzende Aach und das Uferbegleitgrün bzw. die östlich angrenzenden Gehölze ergeben eine idyllische, tunnelartige Situation.

Die **Bedeutung** für das Ortsbild und die landschaftsgebundene Erholung wird als **hoch** eingestuft.

### **3.2. Teilfläche 2: Südöstlicher Teil des Rathausparks an der Ecke Zeppelinstraße und Hegaustraße; Flst.Nrn. 5217/5, 5217/9, 5220, 3141.**

#### **Boden:**

Nach der geologischen Karte von Baden-Württemberg M 1 : 25.000, Blatt 8219 Singen (Hohentwiel), besteht der geologische Untergrund aus: Würmeiszeitliche Kiese-Sande, Stadium 7, Untere Singener Terrasse, grau, meist locker, alpine Gerölle bis 30 m.

Genauer ergibt die Bohrung Nr. 60 d (aus Erläuterungen zu Blatt 8219 Singen/Hohentwiel, Geologische Karte 1 : 25.000 von Baden - Württemberg):

60 d; Rielasingen, SE-Rand, in ehemaliger Kiesgrube hydrogeologische Untersuchung – Bohrung C 21, D 1982, Bearbeiter Kozirowski.

Demnach sind bis 0,5 m Lehm, Kies und Auffüllungen zu finden, bis 38 m lagern Kies und Sand.

Dieses Ergebnis wird auch durch die Rammkernsondierung RKS4/02 (Baugrunderkundung Neubaugebiet „Fabrikgut“ in 78239 Rielasingen – Worblingen) bestätigt. Die Bohrung liegt ca. 50 m westlich der Teilfläche auf dem ehemaligen Fabrikgutareal und weist ebenfalls würmeiszeitliche Kiese – Sande im Untergrund auf.

Über die vorliegenden Grundstücke liegen keine unmittelbaren Daten aus der Reichsbodenschätzung vor, da diese nur für landwirtschaftlich genutzte Flächen erarbeitet wurde.

Eine Bewertung erfolgt über die Daten der Bohrung 60d (aus Erläuterungen zu Blatt 8219 Singen/Hohentwiel, Geologische Karte 1 : 25.000 von Baden - Württemberg).

Lebensraum für Bodenorganismen	Standort für natürliche Vegetation	Standort für Kulturpflanzen	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	Filter und Puffer für Schadstoffe	Landschaftsgeschichtliche Urkunde	Gesamtbewertung
-	2	3	3	2	3	<b>3</b>

Die Klassifizierung unterscheidet sich kaum von der Teilfläche 1, da auch hier von einer Bodenart nach Klassenzeichen IS II a2 – 46 Reichsbodenschätzung auszugehen ist. Jedoch wurde die landschaftsgeschichtliche Urkunde mit 3 bewertet, da auf dieser Fläche deutlich die Schichtstufe von der Aue zu den würmeiszeitlichen Gletscherablagerungen auszumachen ist. Zudem wurde früher an dieser Stelle eine kleine Kiesgrube betrieben.

Der Klassenwert 3 gibt an: Standort von **mittlerer Bedeutung für den Bodenschutz**.

**Wasser:**

Oberflächenwasser:

Die Niederschlagsmenge beträgt im Gebiet ca. 700-800mm/Jahr. Auf den Rasen- und Gehölzflächen des Parkgeländes kann das Oberflächenwasser ungehindert versickern und notfalls abfließen.

Die unmittelbare Nähe zur Aach lässt eine Korrespondenz zwischen Grundwasser und Aachwasser annehmen.

Grundwasser:

Nach der Baugrunderkundung, Rammkernsondierung RKS4/02 (ca. 50m vom Grundstück entfernt) konnten Wasserzutritte festgestellt werden. Bei 3,45 m Sondiertiefe trat Grundwasser hinzu.

Die würmeiszeitlichen Kies – Sande haben potentielle Bedeutung als Aquifer (Grundwasserleiter).

Die Fläche befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet

Insgesamt ist von einer **mittleren Bewertungsstufe** auszugehen.

## Klima:

Der tiefste Punkt im Gelände ist die Aach und Teilbereiche des Aachkanals (östlich). Die Kaltluft wird durch das Längsgefälle des Kanals weiter transportiert und sorgt für eine Luftumwälzung innerhalb der Ortschaft.

Im Landschaftsplan (Karte zur Landschaftsentwicklung) der VVG ist der Kaltluftstrom der Aach als von „übergeordneter Bedeutung“ eingestuft, von einer ähnlichen Bewertung ist beim Aachkanal auszugehen.

Die vorliegende Grünfläche des Parkgeländes hat bzgl. des Kleinklimas und als Kaltluftentstehungsgebiet durchaus Bedeutung für den angrenzenden Kaltluftsammler (Aach/Kanal). Die Kaltluft entsteht im Parkgelände und fließt zum Kanal hin ab. Dabei kreuzt sie die Straße und wirkt sich somit positiv auf das Kleinklima und die Luftreinhaltung im Straßenbereich aus.

Als Teilfläche des Kaltluftstromes Aach und wegen der Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet muss die Fläche als Bereich von **hoher Bedeutung** eingestuft werden.

## Flora/Fauna:

### Flora

Die Gehölze im gesamten Bebauungsplangebiet wurden im Plan „Fabrikgutareal, Gehölzinventar und Nutzung“ kartiert und bewertet. Die Kartierungsdaten und die Bewertung sind in den Baum-, Strauch- und Heckeninventarlisten enthalten (Plan „Fabrikgutareal; Gehölzinventar und Nutzung“ ist im Umweltamt der Gemeinde einzusehen).

Nachfolgend ein Ausschnitt mit den kartierten Gehölzen auf der Fläche im südöstlichen Rathauspark, Ecke Zeppelinstraße und Hegaustraße.

Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Breite Krone oder Hecke	Umfang Stamm oder Länge Hecke	Höhe	Bewertung*	Anmerkungen
84	Acer pseudoplatanus Taxus baccata Quercus robur Tilia platyhylos Carpinus betulus Thuja occidentalis Picea abies Prunus laurocerasus Cornus sanguineum Pinus nigra Clematis vitalba Viburnum farreri	Bergahorn Eibe Stieleiche Sommerlinde Hainbuche Abendl. Lebensbaum Rotfichte Kirschlorbeer Roter Hartriegel Schwarzkiefer Waldrebe Duftschneeball	20	25	5-15	5	Teilbereich des Rathausparks, ehemaliger Ten-Brink-Park mit alten Gehölzen, Ortsbildprägend insbesondere an diesem exponierten Verkehrsknotenpunkt.
85	Taxus baccata	Eibe	7	0,80	7	5	Dem Park zugehöriger Baum, deshalb bewertet wie Ziffer 84
86	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	6	0,80	8	5	Dem Park zugehöriger Baum, deshalb bewertet wie Ziffer 84
87	Prunus spinosa Syringa vulgaris Corylus avellana Ilex aquifolium Taxus baccata Buxus sempervirens Hedera helix Prunus laurocerasus	Schlehe Flieder Hasel Stechpalme Eibe Bux Efeu Kirschlorbeer	10	15	3	3	Am Hang Jungaufwuchs von Wild- und Ziergehölzen.

88	Hedera helix	Efeu	17	13	0,30	3	Efeu als Bodendecker (ehemaliger Gehölzbestand wurde im Zuge der Hausrenovation 2001 gefällt).
89	Ligustrum vulgare	Liguster	1	40	1	3	Formhecke zur Abgrenzung des Grundstückes zur Straße; 2001 gepflanzt. Atrovierens.
90	Corylus avellana Syringa vulgaris Prunus spinosa Buddleia davidii Acer pseudoplatanus Thuja occidentalis Fraxinus excelsior Taxus baccata Salix caprea Pinus nigra	Hasel Flieder Schlehe Schmetterlingsstrauch Bergahorn Abendl. Lebensbaum Esche Eibe Salweide Schwarzkiefer	8	60	5-12	5	Teilbereich des Rathausparkes, ehemaliger Ten-Brink-Park mit alten Gehölzen, Ortsbildprägend insbesondere an diesem Verkehrsknotenpunkt.
91	Buxus sempervirens Magnolia soulangiana	Bux Tulpenmagnolie	7	7	5	5	Dem Park zugehörig.

\*Die Bewertung erfolgte in fünf Stufen; gleichzusetzen mit den potentialbezogenen Wertstufen:

Stufe 1: Sehr geringes Erhaltungspotential	Bereiche ohne Bedeutung
Stufe 2: Geringes Erhaltungspotential	Bereiche von geringer Bedeutung
Stufe 3: Erhaltungswürdig	Bereiche von mittlerer Bedeutung
Stufe 4: Hohes Erhaltungspotential	Bereiche von hoher Bedeutung
Stufe 5: Sehr hohes Erhaltungspotential	Bereiche von sehr hoher Bedeutung

Folgende Bewertungsparameter wurden dabei berücksichtigt:

- Alter
- Vitalität, Pflege
- Höhe, Kronenausdehnung, Stammumfang
- Standortgerecht
- Heimisches Gehölz
- Gefährdung (Personen-, Sachschäden)
- Artenschutz
- Ortsbild, Landschaftsbild, Erholung
- Kleinklima
- Historische Bedeutung

Der Gehölzbestand und der Rasen im Teilbereich 2 sind dem Gesamtgebiet des Rathausparkes und des Ten-Brink Parks zuzuordnen. Die Fläche ist somit als Bereich von **hoher Bedeutung** einzustufen.

#### Fauna:

Hier ist insbesondere das Vorkommen des Grünspechtes herauszuheben. Der Grünspecht nutzt hier den gesamten Parkbereich und die umliegenden Gärten als Lebensraum.

Vom Unterzeichner wurde der Grünspecht im Januar 2003 in einem Hausgarten (Worblinger Str.) beobachtet. Herr Weissenberger, Mitarbeiter der Gemeinde Rielasingen – Worblingen, hat den Grünspecht im Jahre 2002 mehrmals im Rathauspark beobachtet.

Der Bereich ist hinsichtlich der Fauna als von **hoher Bedeutung** einzustufen.

#### **Landschaftsbild/landschaftsgebundene Erholung:**

Der Parkbereich des ehemaligen Ten-Brink Anwesens bildet den grünen Mittelpunkt der Gemeinde.

Im Westen grenzt der Ten-Brink Park an das Uferbegleitgehölz der Aach und des Aachkanals, weiter im Westen befindet sich das Sportge-

lände Talwiese und der Ortsrand (Landwirtschaftliche Nutzflächen, Riedbach, Einzelbäume, usw.).

Im Osten ist der Grünbestand des Pflegezentrums St. Verena und das Uferbegleitgrün des Aachkanals nicht weit.

Im Norden grenzen private Hausgärten an den Rathauspark und im Süden die Brachflächen und das Uferbegleitgrün des Kanals im Fabrikutereal.

Auch wenn durch die Überplanung der Südost – Ecke nur ein kleiner Teilbereich des Parks beansprucht wird, hat dieser, in seiner Gesamtheit zu betrachtende Grünbestand, eine zentrale Bedeutung für das Ortsbild.

Insbesondere die stark beanspruchte Verkehrskreuzung (Zeppelinstraße / Hegastraße / Lindenstraße), die den Mittelpunkt der drei Teilgemeinden markiert, wird durch

- den angrenzenden Teil des Parkgeländes,
- die öffentliche Grünfläche am Lindenplatz,
- das Uferbegleitgrün am Kanal und
- den Grünbestand am Pflegezentrum St. Verena

in ihrer negativen Wirkung entschärft und in das Ortsbild harmonisch eingebettet.

Die Bedeutung für das Ortsbild und die landschaftsgebundene Erholung wird als **hoch eingestuft**. Das gesamte Parkgelände muss als Bereich von sehr hoher Bedeutung eingestuft werden. Der überplante Bereich betrifft zwar nur eine Teilfläche, jedoch wird somit die Wertigkeit des Parks schrittweise reduziert.

#### **4. Erfassung der Wirkungen der städtebaulichen Planung auf Natur und Landschaft.**

Auch hier werden die Teilflächen 1 und 2 getrennt von einander behandelt.

##### **4.1. Teilfläche 1: Kinderspielplatz Eichendorffstraße, Flst.Nr. 5244/10 alt bzw. Flst.Nrn. 7828 neu und 7829 neu**

Die im Flächennutzungsplan eingetragene Grünfläche wird durch eine Allgemeine Wohnbebauung überplant. Im Bebauungsplan ist der geplante, neue Spielplatz zwischen Aachrenaturierung und Wohnbebauung ausgewiesen. Bisher waren im Flächennutzungsplan an dieser Stelle Sondergebietsflächen und gemischte Bauflächen vorgesehen.

##### **Boden:**

- Auf- und Abtrag von Boden.
- Versiegelung von ca. 300 m<sup>2</sup> Bodenfläche.
- Verlagerung von Boden und Bodenbestandteilen.
- Verdichtung durch Baumaschinen und zur Herstellung des Bauwerkes.

**Wasser:**

- Veränderung der Grundwasserneubildungsrate, Erhöhung des Oberflächenabflusses, Versiegelung ca. 300 m<sup>2</sup>.
- Beseitigung von Deckschichten über dem Grundwasser.

**Klima/Luft:**

- Versiegelung und Bebauung von Boden, Veränderung der Verdunstungsrate.
- Die Aach ist im Landschaftsplan der VVG als Kaltluftstrom mit übergeordneter Bedeutung gekennzeichnet. Die kleine Grünfläche des Spielplatzes führt der Aach Kaltluft zu (kleine Kaltluftentstehungsfläche).

**Fauna/Flora:**

- Beseitigung vorhandener Vegetation (Rasenfläche, Ziersträucher, Einzelbäume).
- Durch den Lärm während der Baumaßnahmen wird der Eisvogel in seinem Lebensraum gestört.  
Die Pufferzone zum eigentlichen Lebensraum „Aach“ wird reduziert.

**Landschaftsbild/landschaftsbezogene Erholung:**

- Störung des vorhandenen, harmonischen Übergangs zwischen Aach und Wohnbebauung durch Beseitigung der Grünfläche.

**4.2. Teilfläche 2: Südöstlicher Teil des Rathausparks an der Ecke Zeppelinstraße und Hegaustraße, Flst.Nrn. 5217/5, 5217/9, 5220 und 3141.**

Die im Flächennutzungsplan eingetragene Grünfläche wird durch die Ausweisung im Bebauungsplan „Fabrikgut Teil A“ in Teilen überplant (Mischgebiet, Verkehrsflächen).

**Boden:**

- Auf- und Abtrag von Boden.
- Versiegelung von ca. 700 m<sup>2</sup> Bodenfläche.
- Verlagerung von Boden und Bodenbestandteilen.
- Verdichtung durch Baumaschinen und zur Herstellung des Bauwerkes.

**Wasser:**

- Veränderung der Grundwasserneubildungsrate, Erhöhung des Oberflächenabflusses, Versiegelung ca. 700 m<sup>2</sup>.
- Beseitigung von Deckschichten über dem Grundwasser.

**Klima/Luft:**

- Versiegelung und Bebauung von Boden, Veränderung der Verdunstungsrate.
- Negative Veränderung des Kleinklimas im Kreuzungsbereich der Hegau- und Zeppelinstraße.



**Fauna/Flora:**

- Beseitigung vorhandener Vegetation (verwildertes Parkgelände mit alten Gehölzbeständen).
- Durch den Lärm während der Baumaßnahmen wird der Grünspecht in seinem Lebensraum gestört.  
Die Pufferzone zum eigentlichen Lebensraum „Park“ wird reduziert.

**Landschaftsbild/landschaftsbezogene Erholung:**

- Bisher war der Kreuzungsbereich mit Grünflächen eingegrenzt. Das negative Erscheinungsbild einer stark befahrenen Kreuzung wurde somit abgepuffert.  
Große Teile dieser Grünflächen werden durch Mischgebiet überplant.
- Insgesamt wird der umgrenzende Grünbereich an der Verkehrskreuzung, die den Mittelpunkt der drei Teilgemeinden markiert, nahezu beseitigt. Es entsteht dadurch ein etwas städtisch geprägter Verkehrsknotenpunkt

**5. Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum sowie Einschätzung der Erheblichkeit oder Nachhaltigkeit dieser Beeinträchtigungen (Konfliktanalyse)**

In diesem Abschnitt sind die Teilbereiche 1 und 2 zusammengefasst.

**Boden:**

Durch Bodenversiegelung von 1.000 m<sup>2</sup> Fläche wird nachhaltig und erheblich das Bodenpotential geschädigt.

Teilfläche 1	300 m <sup>2</sup>
Teilfläche 2	700 m <sup>2</sup>
<hr/> Summe	<hr/> 1.000 m <sup>2</sup>

Die Intensität des Eingriffs wird als mittel eingestuft, da es sich hier um relativ kleinräumige Abschnitte handelt.

**Wasser:**

Durch Bodenversiegelung von ca. 1.000 m<sup>2</sup> Fläche wird nachhaltig und erheblich die Grundwasserneubildungsrate verringert.

Teilfläche 1	300 m <sup>2</sup>
Teilfläche 2	700 m <sup>2</sup>
<hr/> Summe	<hr/> 1.000 m <sup>2</sup>

Die würmeiszeitlichen Kiese und Sande eignen sich als Grundwasserleiter. Die oben genannten Bohrungen haben dies bestätigt. Somit ist der Untergrund als Aquifer (Grundwasserleiter) anzusprechen.  
Die Intensität des Eingriffs wird als mittel eingestuft, da es sich hier um relativ kleinräumige Abschnitte handelt.

**Klima/Luft:**

Beide Teilbereiche (Teilbereiche 1 und 2) tragen zur Kaltluftzufuhr des übergeordneten Kaltluftstromes an der Aach bei. Insbesondere der Teilbereich 2 an der Verkehrskreuzung Zeppelinstraße / Hegaustraße / Lindenstraße wirkt sich positiv auf den dortigen Verkehrsraum aus.

Beide Flächen sind Teilbereiche eines größeren Grünbestandes (Ten-Brink Park; Rathauspark, Ufer der Aach), jedoch wird die Funktion dieser Grünflächen durch die Reduzierung des Bestandes beeinträchtigt. Die Intensität des Eingriffs wird als hoch eingestuft.

**Fauna/Flora:**

Durch Beseitigung vorhandener Vegetation ist der Eingriff als erheblich und nachhaltig einzustufen. Die als Bestände von sehr hoher Bedeutung einzustufenden Gesamtgrünbestände (Teilbereich 1 – Uferbegleitgrün der Aach; Teilbereich 2 – Parkgelände) werden durch die Überplanung der Teilbereiche reduziert und somit in ihrer Funktion nachhaltig beeinträchtigt (Plan „Fabrikgutareal; Gehölzinventar und Nutzung“ ist im Umweltamt der Gemeinde einzusehen).

Wegen der Bedeutung der Gesamtflächen wird die Intensität als hoch eingestuft.

**Landschaftsbild/landschaftsgebundene Erholung:**

Wie oben in Fauna/Flora ausgeführt werden die Gesamtgrünbereiche durch die Überplanung reduziert. Diese großen Grünbestände (Uferbegleitgrün der Aach und das Parkgelände) sind bzgl. des Ortsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung als Bereiche von sehr hoher Bedeutung einzustufen.

Da jedoch nur Teilbereiche betroffen sind, ist die Intensität der Eingriffe als hoch zu beurteilen.

**6. Ermittlung der vermeidbaren und verminderbaren Beeinträchtigungen**

Siehe Nr. 8 - Erstellung der „Eingriffs- /Ausgleichsbilanz; Vermeidung, Minderung, Ausgleich, Ersatz.

**7. Ausarbeitung des Maßnahmenkonzeptes zur Kompensation unvermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen**

Siehe Nr. 8 - Erstellung der „Eingriffs- /Ausgleichsbilanz ; Vermeidung, Minderung, Ausgleich, Ersatz.

## 8. Erstellung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

### 8.1. Teilfläche 1: Kinderspielplatz Eichendorffstraße Flst.Nr. 5244/10 alt bzw. Flst.Nrn. 7828 neu und 7829 neu

Bestand/ Bewertung	Eingriff	Vermeidung, Minderung, Ausgleich, Ersatz.	Bilanz	Fazit
<p><b>Boden:</b> Unbebaute Gesamtfläche ca. 750 m<sup>2</sup></p> <p>Laut Baugrunderkundung Fa. CDM und geologischer Karte Baden-Württemberg befinden sich im Untergrund würmeiszeitliche Kies-Sand Ablagerungen.</p> <p>Eine Bewertung nach Heft 31 ergab eine Bewertung als Bereich von geringer Bedeutung.</p>	<p>Die geplante Versiegelung durch Bebauung und Zufahrt beträgt ca. 300 m<sup>2</sup>.</p>	<p>Teilminderung des Eingriffes durch Befestigungen von Verkehrsflächen durch wasserdurchlässige Beläge und Beschränkung des Bodenaustausches auf die Flächen, die versiegelt werden.</p> <p>Ausweisung einer neuen, um ca. 400 m<sup>2</sup> größeren Spielplatzfläche in einem Bereich, auf dem bisher Baurecht bestand (1.154 m<sup>2</sup>, bisher 750 m<sup>2</sup>).</p> <p>Da der Verlust an Bodenpotential nicht vollständig vor Ort kompensierbar ist, wird die im Ökokonto aufgeführte Maßnahme „Renaturierung eines 180 m langen Flusslaufes der Aach im Bereich Talwiese“ als Kompensationsmaßnahme angerechnet. Die Renaturierung liegt unmittelbar im Westen des Bebauungsplangebietes.</p> <p>In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde werden für sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insgesamt 301 m<sup>2</sup> renaturierte Fläche veranschlagt.</p>	<p>Auswirkungen auf ein mögliches Mindestmaß reduziert.</p> <p>Jedoch verbleibt ein Resteingriff.</p> <p>Deshalb wird der Resteingriff aus dem Ökokonto der Gemeinde ausgeglichen.</p>	<p>Ausgeglichen</p>
<p><b>Wasser:</b> Grundwasservorkommen bei 3.00 m Sondiertiefe (Baugrunderkundung Fa. CDM).</p>	<p>Versiegelung von ca. 300 m<sup>2</sup> Bodenoberfläche mit verminderter Grundwasserneubildung</p>	<p>Teilminderung des Eingriffes durch Befestigung der Verkehrsflächen durch wasserdurchlässige Beläge.</p> <p>Teilausgleich durch extensive Begrünung von Flach- und flachgeneigten Dächern. Die FLL-Richtlinien müssen dabei Anwendung finden.</p>	<p>Auswirkungen auf ein mögliches Mindestmaß reduziert.</p> <p>Ein funktionaler Ausgleich des Resteingriffes ist nicht möglich.</p>	<p>Ausgeglichen</p>

<p>Lt. Geologischer Karte „Junge –Anschwemmungen, die durch würmeiszeitlichen Kies-Sande unterlagert werden. Eignung als Aquifer.</p> <p>Bewertung: Mittel</p>		<p>Ausweisung einer neuen, um ca. 400 m<sup>2</sup> größeren Spielplatzfläche in einem Bereich, auf dem bisher Baurecht bestand (1.154 m<sup>2</sup> bisher 750 m<sup>2</sup>).</p> <p>Da der Verlust an Wasserpotential nicht vollständig vor Ort kompensierbar ist, wird die im Ökokonto aufgeführte Maßnahme „Renaturierung eines 180 m langen Flusslaufes der Aach im Bereich Talwiese“ als Kompensationsmaßnahme angerechnet. Die Renaturierung liegt unmittelbar im Westen des Bebauungsplangebietes. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde werden für sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insgesamt 301 m<sup>2</sup> renaturierte Fläche veranschlagt.</p>	<p>Der Resteingriff wird aus dem Ökokonto der Gemeinde ausgeglichen.</p>	
<p><b>Klima/Luft:</b> Funktion als Kaltluftentstehungsfläche. Fläche gehört zum Gesamtbereich der Aach.</p> <p>Bewertung: Bereich von hoher Bedeutung</p>	<p>Bebauung der Fläche. Versiegelung von ca. 300 m<sup>2</sup> Bodenoberfläche.</p>	<p>Beschränkung der versiegelten Flächen und der Zufahrten auf das erforderliche Mindestmaß.</p> <p>Teilminderung des Eingriffs durch Befestigung von Verkehrsflächen durch wasserdurchlässige Beläge.</p> <p>Teilausgleich durch extensive Begrünung von Flach- und flachgeneigten Dächern. Die FLL - Richtlinien müssen dabei Anwendung finden.</p> <p>Eingrünen von fensterlosen Fassaden, Garagen und Carports durch Klettergehölze.</p> <p>Ausweisung einer neuen, um ca. 400 m<sup>2</sup> größeren Spielplatzfläche in einem Bereich, auf dem bisher Baurecht bestand (1.154 m<sup>2</sup>, bisher 750 m<sup>2</sup>).</p> <p>Da der Verlust an Klima/Luftpotential nicht vollständig vor Ort kompensierbar ist, wird die im Ökokonto aufgeführte Maßnahme „Renaturierung eines 180 m langen Flusslaufes der Aach im Bereich Talwiese“</p>	<p>Auswirkungen auf ein mögliches Mindestmaß reduziert. Ein funktionaler Ausgleich des Resteingriffs ist nicht möglich. Der Resteingriff wird aus dem Ökokonto der Gemeinde ausgeglichen.</p>	<p>Ausgeglichen</p>

		<p>als Kompensationsmaßnahme angerechnet. Die Renaturierung liegt unmittelbar im Westen des Bebauungsplangebietes. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde werden für sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insgesamt 301 m<sup>2</sup> renaturierte Fläche veranschlagt</p>		
<p><b>Flora/Fauna:</b> Gehölze auf dem Grundstück Flst.Nr. 5244/10 alt bzw. Flst.Nrn.7828 neu und 7829 neu: 2 Spitzahorne, 1 Amerikanische Roteiche, 1 Eberesche, 2 Serbische Fichten, Wildgehölz- und Ziergehölzhecken. Rasenfläche. Vorkommen des Eisvogels. Die Bewertung wird als hoch eingestuft, da die Grünfläche in Verbindung zum Uferbegleitgrün der Aach zu sehen ist.</p> <p>Bewertung: Hoch</p>	<p>Beseitigung des Baumbestandes im Zentrum des Grundstückes. Überbauung der Rasenfläche.</p>	<p>Teilausgleich durch extensive Begrünung von Flach- und flachgeneigten Dächern. Die FLL - Richtlinien müssen dabei Anwendung finden.</p> <p>Minimierung durch Erhaltung bestehender Gehölze bzw. Ersatzpflanzungen.</p> <p>Pflanzung neuer Gehölze (ab 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbaum = 3 Laubbäume für Flst. Nr. 5244/10 alt bzw. Flst.Nrn. 7828 neu und 7829 neu).</p> <p>Fortführung des Gehölzstreifens zur Bebauung Eichendorffstraße durch Erhalt der bestehenden Gehölze im Norden des Grundstückes und Neupflanzung einer Gehölzpflanzung im Westen.</p> <p>Vorgabe einer naturnahen Gartenbewirtschaftung. Reduzierung des Nadelholzanteils (max. 20 % der Bepflanzung).</p> <p>Eingrünen von fensterlosen Fassaden Garagen und Carports durch Klettergehölze.</p> <p>Ausgleich der Baumbestände und der Rasenfläche durch Neuanlage eines neuen Spielplatzes im Norden entlang der Aach. Diese Spielplatzfläche wird um ca. 400 m<sup>2</sup> größer geplant als die bisherige Spielplatzfläche an der Eichendorffstraße (1.154 m<sup>2</sup>,</p>	<p>Fauna- /Florapotalential langfristig wieder hergestellt.</p>	<p>Ausgeglichen</p>

		<p>bisher 750 m<sup>2</sup>).  Der neue Spielplatz ist in einem Bereich geplant, in dem bisher Baurecht bestanden hat.  Durch die Ausweisung der Fläche als Spielplatz verzichtet man auf diesen Anspruch.  Auch für den Eisvogel wird sich an der gegebenen Situation nichts wesentliches ändern, da durch den neuen Spielplatz eine Pufferzone zur Wohnbebauung entsteht. Zusätzlich ist eine Wildgehölzhecke zur Abgrenzung zwischen Aach und geplantem Spielplatz vorgesehen.  Die Verlegung des aachbegleitenden Uferweges Richtung Westen ist ebenfalls als positiv zu bewerten.</p>		
<p><b>Landschaftsbild/ landschaftsgebundene Erholung:</b>  Naherholungsfunktion des Spielplatzes. Ortsrandeingrünung in Verbindung mit dem Uferbegleitgrün der Aach. Uferbegleitender Geh- und Radweg.</p> <p>Bewertung:  In Verbindung mit dem angrenzenden Uferbegleitgrün wird die Bedeutung als hoch eingestuft.</p>	<p>Teilbeseitigung der Ortsrandeingrünung durch geplante Bebauung. Störung des vorhandenen, harmonischen Übergangs zwischen Aach und Wohnbebauung. Beseitigung des Spielplatzes.</p>	<p>Teilausgleich durch extensive Begrünung von Flach- und flachgeneigten Dächern. Die FLL - Richtlinien müssen dabei Anwendung finden.</p> <p>Minimierung durch Erhaltung bestehender Gehölze bzw. Ersatzpflanzungen.</p> <p>Pflanzung neuer Gehölze (ab 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbaum = 3 Laubbäume für Flst. Nr. 5244/10 alt bzw. Flst.Nrn. 7828 neu und 7829 neu).</p> <p>Vorgabe einer naturnahen Gartenbewirtschaftung. Reduzierung des Nadelholzanteils (max. 20 % der Bepflanzung).</p> <p>Fortführung des Gehölzstreifens zur Bebauung Eichendorffstraße durch Erhalt der bestehenden Gehölze im Norden des Grundstücks und Neupflanzung einer Gehölzpflanzung im Westen.</p>	<p>Landschaftsbild/ landschaftsgebundene Erholung langfristig wieder hergestellt.</p>	<p>Ausgeglichen</p>

		<p>Eingrünen von fensterlosen Fassaden, Garagen und Carports durch Klettergehölze.</p> <p>Ausgleich der Baumbestände und der Rasenfläche durch Neuanlage eines neuen Spielplatzes im Norden entlang der Aach.</p> <p>Diese Spielplatzfläche wird um ca. 400 m<sup>2</sup> größer geplant als die bisherige Spielplatzfläche an der Eichendorffstraße (1.154 m<sup>2</sup>, bisher 750 m<sup>2</sup>).</p> <p>Der neue Spielplatz ist in einem Bereich geplant, in dem bisher Baurecht bestanden hat.</p> <p>Durch die Ausweisung der Fläche als Spielplatz verzichtet man auf diesen Anspruch.</p>		
--	--	--	--	--

**8.2. Teilfläche 2: Südöstlicher Teil des Rathausparks an der Ecke  
Zeppelinstraße und Hegaustraße,  
Flst.Nrn. 5217/5, 5217/9, 5220, 3141.**

Bestand/ Bewertung	Eingriff	Vermeidung, Minderung, Ausgleich, Ersatz.	Bilanz	Fazit
<p><b>Boden:</b> Unbebaute Gesamtfläche ca. 2.100 m<sup>2</sup></p> <p>Laut Baugrunderkundung Fa. CDM und geologischer Karte Baden-Württemberg befinden sich im Untergrund würmeiszeitliche Kies-Sand Ablagerungen. Auf der Fläche liegt eine ehemalige Kiesgrube. Der Bereich kennzeichnet den geologischen Schichtwechsel.</p> <p>Bewertung: Mittlere Bedeutung für den Bodenschutz.</p>	<p>Die geplante Versiegelung durch Bebauung, Geh- und Radwege, Stellplätze, Treppenanlagen und Zufahrt beträgt ca. 700m<sup>2</sup>.</p>	<p>Teilminderung des Eingriffes durch Befestigungen von Verkehrsflächen durch wasserdurchlässige Beläge und Beschränkung des Bodenaustausches auf die Flächen, die versiegelt werden.</p> <p>Beschränkung der versiegelten Flächen und der Zufahrten auf das erforderliche Mindestmaß.</p> <p>Minimierung von Baufenstern und Hofflächen</p> <p>Teilentsiegelung von ca. 60 m<sup>2</sup> Treppenanlage.</p> <p>Da der Verlust an Bodenpotential nicht vollständig vor Ort kompensierbar ist, wird die im Ökokonto aufgeführte Maßnahme „Renaturierung eines 180 m langen Flusslaufes der Aach im Bereich Talwiese“ als Kompensationsmaßnahme angerechnet. Die Renaturierung liegt unmittelbar im Westen des Bebauungsplangebietes. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde werden für sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insgesamt 301 m<sup>2</sup> renaturierte Fläche veranschlagt.</p>	<p>Auswirkungen auf ein mögliches Mindestmaß reduziert.</p> <p>Funktionaler Ausgleich durch Entsiegelung im Bereich Treppenanlage. Jedoch verbleibt ein Resteingriff.</p> <p>Deshalb wird der Resteingriff aus dem Ökokonto der Gemeinde ausgeglichen.</p>	<p>Ausgeglichen</p>
<p><b>Wasser:</b> Ungehinderter Oberflächenwasserabfluss auf ca. 2.100 m<sup>2</sup> Park- und Gartenfläche.</p>	<p>Versiegelung von ca. 700 m<sup>2</sup> Bodenoberfläche mit verminderter Grundwasserneubildung.</p>	<p>Teilminderung des Eingriffes durch Befestigung der Verkehrsflächen durch wasserdurchlässige Beläge.</p> <p>Teilausgleich durch extensive Begrünung von Flach- und flachgeneigten Dächern. Die FLL -</p>	<p>Auswirkungen auf ein mögliches Mindestmaß reduziert.</p> <p>Der Resteingriff wird aus dem Ökokonto der Ge-</p>	<p>Ausgeglichen</p>



<p>Grundwasservorkommen bei ca. 3,45 m Sondiertiefe (Baugrunderkundung Fa. CDM, RKS4/02). Lt. Geologischer Karte „würmeiszeitliche Kies-Sandablagerungen“ Eignung als Aquifer.</p> <p>Bewertung: Mittel</p>		<p>Richtlinien müssen dabei Anwendung finden.</p> <p>Teilentsiegelung von ca. 60 m<sup>2</sup> Treppenanlage.</p> <p>Da der Verlust an Wasserpotential nicht vollständig vor Ort kompensierbar ist, wird die im Ökokonto aufgeführte Maßnahme „Renaturierung eines 180 m langen Flusslaufes der Aach im Bereich Talwiese“ als Kompensationsmaßnahme angerechnet. Die Renaturierung liegt unmittelbar im Westen des Bebauungsplangebietes. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde werden für sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insgesamt 301 m<sup>2</sup> renaturierte Fläche veranschlagt.</p>	<p>meinde ausgeglichen.</p>	
<p><b>Klima/Luft:</b> Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Bedeutung für den angrenzenden, Kaltluftsammler „Aach/Kanal“. Positive kleinklimatische Auswirkungen auf den Verkehrsknotenpunkt.</p> <p>Bewertung: Bereich von hoher Bedeutung</p>	<p>Bebauung von 700 m<sup>2</sup> Fläche. Durch die geplante Bebauung entsteht ein Querriegel für die abfließende Kaltluft.</p>	<p>Teilausgleich durch extensive Begrünung von Flach- und flachgeneigten Dächern. Die FLL - Richtlinien müssen dabei Anwendung finden.</p> <p>Beschränkung der versiegelten Flächen und der Zufahrten auf das erforderliche Mindestmaß.</p> <p>Teilminderung des Eingriffs durch Befestigung von Verkehrsflächen durch wasserdurchlässige Beläge.</p> <p>Minimierung durch Erhaltung bestehender Gehölze bzw. Ersatzpflanzungen.</p> <p>Pflanzung neuer Gehölze (ab 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbaum = 3 Laubbäume für Flst. Nrn. 5217/5, 5219/9 und 5220). Vorgabe einer naturnahen Gartenbewirtschaftung. Eingrünen von fensterlosen Fassaden, Garagen und Carports durch Klettergehölze. Da der Verlust an Klima/Luftpotential nicht vollständig vor Ort kompensierbar ist, wird die im Ökokonto</p>	<p>Auswirkungen auf ein mögliches Mindestmaß reduziert. Der Resteingriff wird aus dem Ökokonto der Gemeinde ausgeglichen.</p>	<p>Ausgeglichen</p>

		<p>aufgeführte Maßnahme „Renaturierung eines 180 m langen Flusslaufes der Aach im Bereich Talwiese“ als Kompensationsmaßnahme angerechnet. Die Renaturierung liegt unmittelbar im Westen des Bebauungsplangebietes. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde werden für sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insgesamt 301 m<sup>2</sup> renaturierte Fläche veranschlagt</p>		
<p><b>Flora/Fauna:</b> Altes, verwildertes Parkgelände mit eingewachsenen Parkbäumen, teilweise aus dem Jahr 1861. Wildgehölz- und Ziergehölzhecken. Rasenflächen. Vorkommen des Grünspechtes. Die Bewertung wird als hoch eingestuft, da die Grünfläche ein Teil des restlichen Parkgeländes darstellt.</p> <p>Bewertung: Hoch</p>	<p>Überbauung von 700 m<sup>2</sup> Gehölz- Hecken- und Rasenflächen.</p>	<p>Teilausgleich durch extensive Begrünung von Flach- und flachgeneigten Dächern. Die FLL - Richtlinien müssen dabei Anwendung finden.</p> <p>Beschränkung der versiegelten Flächen und der Zufahrten auf das erforderliche Mindestmaß.</p> <p>Minimierung durch Erhaltung bestehender Gehölze bzw. Ersatzpflanzungen.</p> <p>Pflanzung neuer Gehölze (ab 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbaum = 3 Laubbäume für Flst. Nrn. 5217/5, 5219/9 und 5220.</p> <p>Vorgabe einer naturnahen Gartenbewirtschaftung. Reduzierung des Nadelholzanteils (max. 20 % der Bepflanzung). Eingrünen von fensterlosen Fassaden, Garagen und Carports durch Klettergehölze. Da der Verlust des Flora/Faunapotentials nicht vollständig vor Ort kompensierbar ist, wird die im Ökoko-konto aufgeführte Maßnahme „Renaturierung eines 180 m langen Flusslaufes der Aach im Bereich Talwiese“ als Kompensationsmaßnahme angerechnet. Die Renaturierung liegt unmittelbar im Westen des Bebauungsplangebietes.</p>	<p>Fauna- /Florapotential langfristig wieder hergestellt.</p>	<p>Ausgeglichen</p>

		In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde werden für sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insgesamt 301 m <sup>2</sup> renaturierte Fläche veranschlagt		
<p><b>Landschaftsbild/ landschaftsgebundene Erholung:</b> Der Park ist der grüne Mittelpunkt der Gemeinde. Er ist mit dem westlichen Außenbereich der Aach und dem Kanal verzahnt. Zentrale Bedeutung für das Ortsbild, insbesondere für die stark beanspruchte Verkehrskreuzung.</p> <p><b>Bewertung:</b> Als Teilbereich des gesamten Parkgeländes und des umgebenden Grünbestandes an der Verkehrskreuzung wird die Bedeutung als hoch eingestuft.</p>	<p>Überplanung von großen Teilen dieser Grünfläche. Beseitigung des überwiegenden Grünbestandes, der die zentrale Verkehrskreuzung des Ortes eingrünt. Entstehung eines etwas städtisch geprägten Verkehrsknotenpunktes.</p>	<p>Teilausgleich durch extensive Begrünung von Flach- und flachgeneigten Dächern. Die FLL - Richtlinien müssen dabei Anwendung finden.</p> <p>Beschränkung der versiegelten Flächen und der Zufahrten auf das erforderliche Mindestmaß.</p> <p>Minimierung durch Erhaltung bestehender Gehölze bzw. Ersatzpflanzungen.</p> <p>Pflanzung neuer Gehölze (ab 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbaum = 3 Laubbäume für Flst. Nrn. 5217/5, 5219/9 und 5220.</p> <p>Vorgabe einer naturnahen Gartenbewirtschaftung.</p> <p>Eingrünen von fensterlosen Fassaden, Garagen und Carports durch Klettergehölze.</p> <p>Da der Verlust des Landschaftsbildes/Ortsbildes nicht vollständig kompensierbar ist, wird die im Ökokonto aufgeführte Maßnahme „Renaturierung eines 180 m langen Flusslaufes der Aach im Bereich Talwiese“ als Kompensationsmaßnahme angerechnet. Die Renaturierung liegt unmittelbar im Westen des Bebauungsplangebietes. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde werden für sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insgesamt 301 m<sup>2</sup> renaturierte Fläche veranschlagt</p>	<p>Landschaftsbild/ landschaftsgebundene Erholung langfristig wieder hergestellt.</p>	<p>Ausgeglichen</p>

## 9. Integration in den Bebauungsplan

Die aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz entwickelten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Bebauungsplan „Grünplanerische Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB“ rechtlich fixiert.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Baugesetzbuch (27.08.1997) i.V.m. § 21 Bundesnaturschutzgesetz sind im Bebauungsplan, Bauungsvorschriften mit nachfolgendem Text rechtlich fixiert:

Zur Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für ein sinnvolles städtebauliches Erschließungs-, Freiraum- und Bauungskonzept hat der Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen – Worblingen bereits am 23.09.1996 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Gegenüber diesem Aufstellungsbeschluss wurde das Plangebiet durch Beschluss vom 17.10.2002 um den Bereich des Lindenplatzes, sowie um die Randbereiche der Zeppelinstraße und des Spielplatzes Eichendorffstraße erweitert.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 21 BNatSchG und § 1a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB (27.08.1997) bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bauungspläne) zu berücksichtigen. Für die Flächen des Bauungsplanes, die in der Beschlussfassung des Gemeinderates vom 23.09.1996 festgesetzt wurden, bestand bereits Baurecht nach den §§ 34 und 35 Abs.2 BauGB (18.08.1997). Demnach findet die Eingriffsregelung nach § 1a Abs.2 BauGB (18.08.1997) keine Anwendung (§ 1a Abs.2 BauGB 18.08.1997).

Für die Flächen, die mit der Beschlussfassung des Gemeinderates vom 17.10.2002 zusätzlich aufgenommen wurden, muss die Eingriffsregelung nach § 1a Abs.2 Nr. 2 u. Abs.3 angewendet werden (siehe auch Übergangsregelung nach § 244 Abs.2 BauGB (23.09.2004).

**Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist deshalb gemäß § 21 BNatSchG und § 1a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB (27.08.1997) nur auf die Bereiche zu beschränken, auf denen neues Baurecht geschaffen wird.**

- Teilfläche 1  
Kinderspielplatz Eichendorffstraße, Flst.Nr. 5244/10 alt bzw. Flst.Nrn. 7828 neu und 7829 neu. Überplanung eines Spielplatzes durch „Allgemeines Wohngebiet“ (§ 4 BauNVO).
- Teilfläche 2  
Südöstlicher Teil des Rathausparks an der Ecke Zeppelinstraße und Hegaustraße; Flst.Nrn. 5217/5, 5217/9, 5220 und 3141. Überplanung eines Parkgeländes (Öffentliche Grünfläche) durch „Mischgebiet“ (§ 6 BauNVO).

Da durch Vermeidung und Minimierung des Eingriffs eine vollständige Kompensation nicht möglich war, wird die im Ökokonto aufgeführte Maßnahme „Renaturierung eines 180 m langen Flusslaufes der Aach im Bereich Talwiese“ als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme angerechnet. Die Renaturierung liegt unmittelbar im Westen des Bauungsplangebietes.

**In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde werden für sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insgesamt 301 m<sup>2</sup> renaturierte Fläche an der Aach veranschlagt.**

**Nähere Erläuterungen beinhaltet die Grünplanung zum Bebauungsplan „Fabrikgut Teil A“.**

**Die planerische Darstellung der Maßnahmen wurde in den Bebauungsplan „Fabrikgut Teil A“ eingearbeitet.**

Gemeinde Rielasingen - Worblingen  
Bauverwaltung / Umwelt  
Dipl. Ing. (FH) Matthias Möhrle  
22.02.2006

## Pflanzliste Bebauungsplan „Fabrikgut Teil A“

Die Pflanzliste orientiert sich an der Potentiellen natürlichen Vegetation Baden – Württembergs, Band 21, 1992 und dem Heft „Gebietsheimische Gehölze in Baden Württemberg“, LFU, 2002. Insbesondere bei Pflanzgeboten nach § 9 (1) Nr. 25a und b hat die Pflanzliste eine bindende Wirkung.

Botanischer Name	Deutscher Name
<b>Bäume</b>	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gem. Esche
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel
<i>Populus tremular</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme
<b>Sträucher</b>	
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
Ligustrum - Arten	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Salix caprea</i>	Saal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gem. Schneeball
<b>Heckengehölze</b>	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
Berberis - Arten	Berberitze
<i>Buxus sempervirens</i>	Bux
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche

Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum - Arten	Liguster
Pyracantha - Arten	Feuerdorn
Spiraea - Arten	Spierstrauch
Taxus baccata	Eibe
<b>Obsthochstämme / Äpfel</b>	
Ananas Renette	
Berlepsch	
Blauacher Wädenswil	
Bohnapfel	
Boskop	
Brettacher	
Florina	
Geheimrat Oldenburg	
Gewürzluiken	
Glockenapfel	
Goldparmäne	
Goldrenette v. Bienheim	
Graue Herbstrenette	
Gravensteiner	
Jakob Fischer	
Kaiser Wilhelm	
Kardinal Bea	
Ontario	
Ribston Pepping	
Sauergrauech	
Transparent	
Trierer Weinapfel	
Welschisner	
Wiltshire	
Winter-Rambour	
Zuccelmaglio	
<b>Obsthochstämme (Birnen)</b>	
Gelbmöstler	
Gellerts Butterbirne	
Oberösterreichischer Weinbirne	
Sülibirne	
Gute Graue	
Pastorenbirne	
Palmisch Birne	
<b>Obsthochstämme (Zwetschgen)</b>	
Bühler Frühzwetschge	
Deutsche Hauszwetschge	
Fellenberg	
Mirabellen Nancy	

Althans Reneklode	
<b>Obsthochstämme (Kirschen)</b>	
Gr. Schwarze Knorpelkirsche	
Hedelfinger Riesenkirsche	
Schneiders späte Knorpel	
Unterländer	
Schauenburger	
Schattenmorelle (sauer)	
Morellenfeuer (sauer)	
<b>Obsthochstämme (Walnüsse)</b>	
unveredelt	
veredelt Nr. 26	
veredelt Nr. 139	
Weinsberg 1	
<b>Straßenbäume</b>	
siehe Bäume, zusätzlich dazu:	
Aesculus hippocastanum	
Aesculus carnea `Briottii`	
Corylus colurna	
Robinia pseudoacacia	
<b>Bodendecker/Gehölze</b>	
Euonymus fortunei-Formen	
Hedera helix	
Hypericum – Arten	
Jasminum nudiflorum	
Potentilla – Arten	
Spiraea `Little Princess`	
Stephanandra `Crispa`	
Rosa nitida	
Taxus baccata `Repandens`	
Vinca minor	
<b>Bodendecker/Stauden</b>	
Acaena – Arten	Stachelnüsschen
Ajuga reptans	Günsel
Arabis procurrans	Gänsekresse
Ceratostigma plumbaginoides	Bleiwurz
Convallaria majalis	Maiglöckchen
Coreopsis verticillata	Mädchenaugen
Duchesnea indica	Trugerdbeere
Geranium - Arten	Storchschnabel
Lamium galeobdolon	Goldnessel
Lysimachia punctata	Goldfelberich
Matteuccia struthiopteris	Straußenfarn
Omphalodes verna	Gedenkmei



Pachysandra terminalis	Dickanthere
Polygonum affine	Knöterich
Sagina subulata	Sternmoos
Salvia - Arten	Salbei
Sedum - Arten	Fetthenne
Stachys lanata	Wollziest
Symphytum grandiflorum	Beinwell
Teucrium chamaedrys	Gamander
Thymus - Arten	Tymian
Tiarella cordivolia	Schaumblüte
Vinca minor	Immergrün
Waldsteinia - Arten -	Waldsteinie
<b>Klettergehölze</b>	
Actinidia arguta	Wilde Kiwi
Actinidia chinensis	Kiwi
Actinidia kolomikta	Kiwi
Aristolichia macrophylla	Pfeifenwinde
Campsis radicans	Trompetenblume
Celastrus orbiculatus	Baumwürger
Clematis - Arten -	Waldrebe
Euonymus fortunei var. radicans	Kletterspindel
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie
Lonicera - Arten -	Geißblatt
Parthenocissus - Arten -	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Knöterich
Rosa - Arten -	Kletterrosen
Vitis vinifera	Wilde Rebe
Wisteria sinensis	Blauregen

geändert am: 11.02.2003  
21.11.2005  
22.02.2006  
12.04.2006  
24.04.2006  
14.06.2006